



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Bauprüfung

Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg

Telefax 040 - 4 27 90 - 76 45
E-Mail wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon 040 - 4 28 71 - 23 86
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: H/WBZ/06001/2020
Hamburg, den 15. Februar 2021

Verfahren
Eingang

Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
25.09.2020

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

710-081
5085, 1540 in der Gemarkung: Eißendorf

Errichtung einer Kindertageseinrichtung

VORBESCHIED

Nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung werden unbeschadet der Rechte Dritter die im Antrag gestellten Fragen beantwortet.

Der Vorbescheid gilt zwei Jahre (§ 73 Abs. 2 HBauO).

Die Geltungsdauer kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden (§ 73 Abs. 3 HBauO).



WC

Sprechzeiten:
nach telefonischer Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg
Rathaus

Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung sind

- der Bebauungsplan Eißendorf 38/Marmstorf 3

mit den Festsetzungen: GE (friedhofsbezogenes Gewerbe), II, GRZ 0,5
in Verbindung mit: der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990

- die beigelegten Vorlagen Nummer

4 / 1 Flurkartenauszug / Karte

unter der Maßgabe der nachfolgenden Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Hinweise und grünen Eintragungen in den Vorlagen

Beantwortung der Einzelfragen

1. **Ist die Nutzungsart "Kindertagesstätte" als alleinige Nutzungsart planungsrechtlich zulässig?**

Ja, siehe erteilte Befreiung von der zulässigen Art der baulichen Nutzung (friedhofsbezogenes Gewerbe) im Gewerbegebiet.

2. **Ist die Nutzungsart "Kindertagesstätte" in Kombination mit friedhofsbezogenem Gewerbe planungsrechtlich zulässig?**

Ja, siehe erteilte Befreiung von der zulässigen Art der baulichen Nutzung (friedhofsbezogenes Gewerbe) im Gewerbegebiet.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

3. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 3.1. von der zulässigen Art der baulichen Nutzung (friedhofsbezogenes Gewerbe) im Gewerbegebiet.

Begründung

Die Abweichung von der zulässigen Art der baulichen Nutzung (friedhofsbezogenes Gewerbe) im Gewerbegebiet berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Die Abweichung ist unter Würdigung nachbarlicher Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nutzung dient dem Wohl der Allgemeinheit und ist damit einer Abweichung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB zugänglich. Der Bedarfsträger hat einer Abweichung von der Art der Nutzung zugestimmt.

Hinweis

Der Vorbescheid ersetzt nicht die Genehmigung für das Vorhaben und berechtigt nicht zum Beginn der entsprechenden Arbeiten (§ 59 Abs. 1 HBauO i.V.m. § 72 a Abs. 1 HBauO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Unterschrift

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse

Transparenz in HH